

Mathias Albert
Rudolf Stichweh (Hrsg.)

Weltstaat und Weltstaatlichkeit

Beobachtungen globaler
politischer Strukturbildung

ARBEIT GRENZEN POLITIK HANDLUNG METHODEN GEWALT SPRACHE WISSEN
SCHAFT DISKURS SCHICHT MOBILITÄT SYSTEM INDIVIDUUM KONTROLLE
ZEIT ELITE KOMMUNIKATION WIRTSCHAFT GERECHTIGKEIT STADT WERTE
RISIKO ERZIEHUNG GESELLSCHAFT RELIGION UMWELT SOZIALISATION
RATIONALITÄT VERANTWORTUNG MACHT PROZESS LEBENSSTIL DELIN



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Mathias Albert · Rudolf Stichweh (Hrsg.)

Weltstaat und Weltstaatlichkeit

Mathias Albert
Rudolf Stichweh (Hrsg.)

Weltstaat und Weltstaatlichkeit

Beobachtungen globaler
politischer Strukturbildung



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage Januar 2007

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2007

Lektorat: Frank Engelhardt

Der VS Verlag für Sozialwissenschaften ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media.
www.vs-verlag.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Krips b.v., Meppel

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in the Netherlands

ISBN 978-3-531-15321-6

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	7
Einleitung: Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Neubestimmungen des Politischen in der Weltgesellschaft Mathias Albert.....	9
Dimensionen des Weltstaats im System der Weltpolitik Rudolf Stichweh.....	25
Fragmentierung des Weltrechts: Vernetzung globaler Regimes statt etatistischer Rechtseinheit Andreas Fischer-Lescano & Gunther Teubner.....	37
Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft. Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit Hauke Brunkhorst	63
Wie „demokratisch“ ist die transnationale Demokratie? Paradigmatische Überlegungen zur Form der Demokratie in der Weltgesellschaft Andreas Niederberger	109
Politische Strukturbildung der Weltgesellschaft. Symbolordnung und Eigenlogik lateraler Weltsysteme Helmut Wilke.....	134

Innerstaatliche Kriege und internationale Gewaltanwendung seit dem Ende des Ost-West-Konflikts: Indiz für die Emergenz oder das Ausbleiben von Weltstaatlichkeit?

Lothar Brock158

Gibt es einen Weltwohlfahrtsstaat?

Lutz Leisering187

Zu den Autoren209

Vorwort der Herausgeber

In den Jahren 2002-2004 veranstaltete das Institut für Weltgesellschaft der Universität Bielefeld drei zusammenhängende Tagungen zu den Themen „Weltgesellschaft“, „Weltbegriffe“ und „Weltstaat“, die beiden letztgenannten in Kooperation mit dem von der DFG geförderten Graduiertenkolleg „Weltbegriffe und globale Strukturmuster“. Aus diesen drei Tagungen gingen keine Tagungsbände im engeren Sinn hervor, sie dienten aber als Grundlage für zwei Publikationen, deren Beiträge zum Teil auf ursprünglich bei diesen Tagungen vorgelegte Papiere zurückgehen: Mit den Themen „Weltgesellschaft“ und „Weltbegriffe“ setzt sich das 2005 erschienene Sonderheft *Weltgesellschaft der Zeitschrift für Soziologie* (hg. von B. Heintz, R. Münch und H. Tyrell) auseinander. Mit dem vorliegenden Band folgt nun eine Auseinandersetzung mit dem Komplex „Weltstaat“ und „Weltstaatlichkeit“. Diese greift in der Diskussion um die Transformationsprozesse von Staatlichkeit auf einer Mehrzahl von Ebenen einen Aspekt auf, der jenseits der oft normativ bestimmten Entwürfe bislang nicht hinreichend beleuchtet wurde.

Wir möchten uns an dieser Stelle beim Institut für Weltgesellschaft sowie beim Graduiertenkolleg „Weltbegriffe und globale Strukturmuster“ für die finanzielle Unterstützung der Tagung „Weltstaat“ im Mai 2004 bedanken, auf die der vorliegende Band zurückgeht. Besonderer Dank gebührt Herrn Philipp Wehrend, der umfangreiche Korrektur- und Formatierungsarbeiten besorgte.

Bielefeld und Luzern im Oktober 2006

Einleitung: Weltstaat und Weltstaatlichkeit: Neubestimmungen des Politischen in der Weltgesellschaft

Mathias Albert

Es gibt keinen Weltstaat und es wird auch in Zukunft keinen solchen geben. Jedenfalls nicht, solange man unter einem „Weltstaat“ einen modernen Nationalstaat mit globaler Ausdehnung versteht. Diese Vorstellung eines Weltstaates, welcher wesentliche Funktionen moderner Staatlichkeit in sich bündelt, beherrscht die Diskussionen um die *Wünschbarkeit* eines solchen Weltstaates in der politischen Philosophie seit geraumer Zeit und liegt den meisten Diagnosen zugrunde, welche empirisch keine Herausbildung eines derartigen Gebildes erkennen können. Die Frage, ob ein Weltstaat im Entstehen begriffen ist, oder ob sich die Staatenwelt hier als resistent erweist, wird bis heute regelmäßig gegen den Weltstaat entschieden.

Voten gegen den Weltstaat mögen vor dem Hintergrund einer Reihe begründeter Einwände gegen einen Welt-*Einheits*-Staat nach dem Vorbild des modernen Nationalstaates nachvollziehbar sein.¹ Dabei mutet es jedoch sonderbar an, dass offenbar die gesamte, kaum mehr zu überschauende Diskussion darüber, inwieweit Prozesse globaler politischer Strukturbildung einen Wandel von Staatlichkeit befördern, den Weltstaat bislang weitgehend ausgeblendet hat. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist der moderne Nationalstaat nach vielfältigen Metamorphosen zum „verhandelnden Staat“, „regulierenden Staat“, „aktivierenden Staat“ usw. sowie aufgrund seiner immer engermaschigeren Einbettung in internationale und globale politische Strukturen kaum noch wiederzuerkennen. Innerhalb von Nationalstaaten wie auch regional und global haben sich komplexe Mehrebenensysteme von „Governance“² herausgebildet, die die Rede von einem „Regieren jenseits des Nationalstaates“ (Zürn 1998) rechtfertigen. Und der Staatsbegriff selbst bleibt sowohl in der Wissenschaft wie in der Praxis des Politischen umstritten und ambivalent. Vor diesem Hintergrund erstaunt es umso mehr, dass in der Beschreibung des Weltstaates als etwas, was angeblich nicht ist bzw. auch nicht im Entstehen begriffen ist, weitgehende Einigkeit herrscht. Der Weltstaat wird weiterhin vor allem als globale Manifestation des idealtypischen Nationalstaates gedacht – wenngleich in der Wirklichkeit ein diesem Idealbild auch nur annähernd entsprechender Nationalstaat nirgendwo mehr vorzufinden ist.

Der vorliegende Band setzt an dieser Stelle an und stellt die Frage nach dem Weltstaat als Frage nach der Herausbildung von Weltstaatlichkeit neu. Er beschäftigt sich dabei nur am Rande mit der bisherigen normativen wie empirischen Diskussion um die Entstehung eines Weltstaates, welche diesen in weiten Teilen mit dem Typus des modernen National-

¹ Siehe etwa die verschiedenen Abwägungen bei Lutz-Bachmann/Bohmann 2002; zu einer der seltenen philosophischen *Verteidigungen* der Idee eines Weltstaates: Horn 1996.

² Es kann an dieser Stelle kein Überblick über die Gesamtdiskussion um „Global Governance“ gegeben werden; siehe als neuerer Überblick umfassend: Sinclair 2003; auch Wilkinson 2005.

staates assoziiert. Vielmehr greift er Diskussionszusammenhänge um Strukturbildungsprozesse im politischen System der Weltgesellschaft, um die Herausbildung einer „Globalverfassung“, sowie um Prozesse der „Global Governance“ auf und fragt, ob sich bei Variation des Staatsbegriffes auf globaler Ebene Struktur- und Funktionsäquivalenzen zu verschiedenen Formen von Staatlichkeit identifizieren lassen, welche es rechtfertigen, von der Entstehung von Weltstaatlichkeit zu sprechen. Damit wird zunächst eine disziplinäre Akzentverschiebung markiert: Während die Diskussion um einen Weltstaat bislang vor allem der politischen Philosophie oblag, reklamieren zunehmend soziologische Analysen des politischen Systems sowie des Rechtssystems der Weltgesellschaft sowie politikwissenschaftliche Beiträge zu Formen globaler politischer Strukturbildung ihre Zuständigkeit. Vor allem aber wird damit auch der Versuch unternommen, den Ertrag eines analytischen Vokabulars zu messen, welches dezidiert einen „methodologischen Nationalismus“ (Ulrich Beck) hinter sich lässt und „Welt“-Politik nicht als eine Spielart des Politischen in einem System „internationaler“, nationalstaatenbasierter Politik versteht, sondern konsequent als eine Form von Strukturbildung *innerhalb* der Weltgesellschaft. Das damit verfolgte Ziel ist es nicht, die Existenz oder die Herausbildung eines Weltstaates zu behaupten, noch ist es ein vorrangiges Anliegen, etwas über die politische oder gar moralische Wünschbarkeit einer solchen Herausbildung auszusagen. Es geht allein darum, Anhaltspunkte dafür zu sammeln, ob sich in globalen Strukturbildungen Indizien für die Herausbildung von Weltstaatlichkeit ausmachen lassen und insbesondere *umgekehrt* zu fragen, ob man nicht diese Strukturbildungen angemessener sieht, wenn man sie als Entwicklung von Weltstaatlichkeit liest. Zentral ist dabei die Differenz zwischen der Rede von „Weltstaat“ und „Weltstaatlichkeit“. Wenn es im vorliegenden Band um sich herauschälende globale Struktur- und Funktionsäquivalenzen zu Formen moderner Staatlichkeit im politischen System der Weltgesellschaft geht, dann handelt es sich um die wissenschaftliche Frage nach der analytischen Brauchbarkeit des Begriffes der Weltstaatlichkeit. Zur Entstehung eines „Weltstaates“ gehört jedoch mehr als nur die analytische Brauchbarkeit eines Begriffes in der wissenschaftlichen Beobachtung und die Strukturbildung im politischen System der Weltgesellschaft, nämlich insbesondere die Ausprägung einer entsprechenden Semantik in der Selbstbeschreibung des politischen Systems. Diese kann freilich nur Ergebnis politischer Prozesse selbst sein, ein „Weltstaat“, der als Ausdruck von Weltstaatlichkeit diesen Namen annimmt, nur aus einer Neubeschreibung der Grenzen des Politischen in der Weltgesellschaft entstehen.

Für die Suche nach Spuren entstehender (oder bereits entstandener) Weltstaatlichkeit soll im Folgenden einigen Wegzeigen nachgegangen werden. Dabei ist zunächst auf einige Studien insbesondere aus der politikwissenschaftlichen Diskussion im angloamerikanischen Sprachraum einzugehen, welche Elemente einer entstehenden Form globaler Staatlichkeit („global state“, „global polity“) oder die Existenz eines „Globalstaates“ ausmachen, oder aber gar die Unausweichlichkeit der Emergenz eines Weltstaates behaupten. Diese Studien legen einen Grundstein für eine Auseinandersetzung mit der Herausbildung von Weltstaatlichkeit. Sie operieren jedoch in einem eigentümlichen gesellschaftstheoretischen Vakuum, insofern sie durchweg eine Art globaler Staatlichkeit ohne Bezug auf eine Weltgesellschaft konzipieren. Erst die Einbettung in eine Weltgesellschaft schafft jedoch für Weltstaatlichkeit das letztlich hinreichende Distinktionskriterium, um sich gegenüber verschiedenen Zusammenwerfungen nationaler und regionaler Staatlichkeit als eigene Emergenzebene des politischen Systems zu etablieren (und mit dem Bezug auf *Weltgesellschaft* auch nahe zu legen, den Begriff des „Weltstaates“ gegenüber dem des „Globalstaates“ vorzuziehen). Nur

in einem weltgesellschaftlichen Kontext macht die Frage, inwieweit das politische System mit der „Global Governance“ Kapazitäten für kollektiv verbindliches Entscheiden auf einer globalen Strukturebene herausbildet, überhaupt Sinn (ansonsten wäre immer zu fragen: kollektiv verbindliches Entscheiden für wen?). In diesem Zusammenhang wird dabei zum einen insbesondere der *inklusive* Charakter von Weltstaatlichkeit zu betonen sein – Weltstaatlichkeit impliziert kein Verschwinden anderer Formen von Staatlichkeit. Zum anderen wird im Anschluss an die Diskussionen um das Entstehen einer Globalverfassung aufzuzeigen sein, dass sich die Entstehung von Weltstaatlichkeit nicht nur auf Strukturbildungsprozesse im politischen System der Weltgesellschaft zurückführen lässt, sondern auf entsprechende Entwicklungen im Rechtssystem zwingend angewiesen ist. Im Anschluss ist die Frage wenigstens anzureißen, ob sich zusätzlich zu Indizien für die Herausbildung von Weltstaatlichkeit anhand von Formen von Weltöffentlichkeit und Vorläufern einer Staatssemantik ebenfalls Anhaltspunkte für die Entstehung eines Weltstaates im engeren Sinne ausmachen lassen.

I. Vorformen von Weltstaatlichkeit: „Globales Gemeinwesen“ und „Globalstaat“

Das Gros der Diskussionen um einen Weltstaat wird weiterhin von normativen Entwürfen für denselben oder verwandte Ideen globaler Demokratie beherrscht.³ Zwar finden sich in diesen Entwürfen regelmäßig Hinweise darauf, inwieweit sich in politische und gesellschaftliche Strukturbildungsprozesse erste Indizien für eine mögliche Realisierung des jeweils vorgeschlagenen Entwurfes hineinlesen lassen, eine systematische Verknüpfung mit der Forschung zu diesen Strukturbildungsprozessen oder eine Umwendung des jeweiligen normativen Entwurfs in ein analytisches Hilfsmittel unterbleibt jedoch regelmäßig. Eher wird vereinzelt vor dem Hintergrund einer Einstellung *gegen* die Wünschbarkeit eines Weltstaates die akzidentielle Herausbildung von Elementen desselben festgestellt.⁴ In der nicht vorwiegend an normativen Entwürfen interessierten Literatur aus Politikwissenschaft und Soziologie zu Globalisierungsprozessen in der Politik, zur Entwicklung von Global Governance und zum Formwandel internationaler Politik fällt die Diskussion um Weltstaatlichkeit dagegen durch Abwesenheit auf (mit Ausnahme vereinzelter lapidarer Einwürfe, ein Weltstaat existiere nicht). Überhaupt mag nur dieser, in den Diskussionen der politischen Philosophie begründete *schlechte Ruf* des Begriffes eine plausible Erklärung dafür liefern, warum selbst Diagnosen des Entstehens einer „Global Polity“ oder einer „Global Public Domain“ vor einem Gebrauch des Staatsbegriffes zurückschrecken. Außerhalb einer Fraktion in der politikwissenschaftlichen Teildisziplin der Internationalen Beziehungen wird heute kaum noch ernsthaft behauptet, dass es bei Global Governance nicht um wesentlich mehr geht als lediglich um institutionalisierte Kooperationsbeziehungen zwischen Staaten („Regime“). Nichtsdestotrotz schien allen Diagnosen eines „Regierens jenseits des Nationalstaates“ bis vor kurzem eine stillschweigende Übereinstimmung zugrunde zu liegen, dass es sich dabei nur um ein „governance without government“ als einem eigentüm-

³ Vgl. beispielhaft die Beiträge in Lutz-Bachmann/Bohmann 2002; im Überblick: Archibugi 2004.

⁴ Oder aber es wird für die Herausbildung eines Weltstaates mit dem Argument geworben, dass dieser sicher nicht schlechter sein könne als das Gros der Nationalstaaten! Siehe Tamir 2000.

lich gestaltlosen „Regieren“ handeln könne – und keineswegs etwa um eine Art „governance as government“. Allen hitzigen Debatten um eine Staatswerdung der Europäischen Union – sei es im Sinne eines europäischen Nationalstaates, sei es in Gestalt einer Form von Staatlichkeit *sui generis* – zum Trotz, blieb die Global Governance jenseits der Mitwirkung der Nationalstaaten ein staatsfreies Gebiet (ganz im Gegenteil führte vielmehr die umfangreiche Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an sich ausbildenden globalen Regulierungsmechanismen zu Überlegungen, welche eine „Privatisierung der Weltpolitik“ bzw. das Heraufziehen einer „private authority in international affairs“ anführen⁵). Dies erstaunt deshalb, weil gerade in einigen prominenten Beiträgen die Herausbildung politischer Strukturen diagnostiziert wird, für die sich die Frage aufdrängt, ob hier nicht sinnvollerweise mit einem Staatsbegriff zu operieren wäre. So führt John Ruggie die Entstehung des Konglomerats von Institutionen, Regeln und Mechanismen der Global Governance als Indiz für die Entstehung einer neuen „Global Public Domain“ an: „an increasingly institutionalized transnational arena of discourse, contestation, and action concerning the production of global public goods, involving private as well as public actors“ (Ruggie 2004: 504). Ausdrücklich erkennt er dabei an, dass Governance sich auch global auf die Durchführung und Wahrnehmung *öffentlicher* Angelegenheiten bezieht. Wer oder was die entsprechende Öffentlichkeit konstituiert, bleibt freilich abseits von vagen Vorstellungen eines globalen Potpourris von Akteuren in einer globalen Zivilgesellschaft unklar. Deutlich erscheint nur, dass es autoritative, kollektive Verbindlichkeit erzeugende Entscheidungen in der „Global Public Domain“ auf einer Ebene des Politischen jenseits der Nationalstaaten gibt. Nur wird daraus weder die Konsequenz gezogen, nach der Entstehung staatlicher Strukturen jenseits des Nationalstaates zu fragen, noch darüber Auskunft gegeben, wie sich eine rein nicht-staatlich gedachte „public domain“ mit Kapazitäten kollektiv verbindlichen Entscheidens konstituieren soll.

Einen Schritt weiter als Ruggie gehen Richard Higgott und Morten Ougaard mit dem Konzept einer „Global Polity“.⁶ Der Ausgangspunkt ist ebenfalls die Beobachtung einer neuen Qualität von „Global Governance“: „a vast and interlocking network of global regulation and sites of decision-making where policies of a (quasi-) global nature are made“ (Ougaard/Higgott 2002: 2). Im Gegensatz zu Ruggie erkennen Higgott/Ougaard darin jedoch zum einen Spuren einer Staatswerdung im Sinne einer Analogie mit staatlichen Entwicklungs- und Konsolidierungsprozessen in Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert (Ebd.: 3f). Zum anderen erkennen sie an, dass globales kollektiv verbindliches Entscheiden sowie die Bereitstellung globaler öffentlicher Güter auch der Existenz eines nicht nur rein fiktiven Adressaten in Form einer globalen Öffentlichkeit bedarf. Diese, wenn auch nur in Minimalform existierende globale Öffentlichkeit – bei Higgott/Ougaard bildet sie gar die minimale Form einer globalen *Gemeinschaft* –, formt zusammen mit einer Art „Global Public Domain“ im Sinne Ruggies ein globales Gemeinwesen, eine „Global Polity“, der eine Form von Staatlichkeit *in statu nascendi* innezuwohnen scheint.⁷ Fraglich bleibt dabei allein, inwieweit die angesprochene Analogie zur Konsolidierung nationalstaatlicher Bin-

⁵ Siehe Brühl u.a. 2001; Cutler u.a. 1999.

⁶ Ruggie hat eine frühere Sammlung verschiedener seiner Aufsätze in einem Band mit „Constructing the world polity“ überschrieben, ohne dabei jedoch diesen Begriff selbst zu reflektieren; der Untertitel des Bandes, „Essays on international institutionalization“ stellt jedoch klar, dass es nicht um globale Staatsbildung geht. Siehe Ruggie 1998.

⁷ Weiter ausgearbeitet und normativ unterlegt Brassett/Higgott 2003.

nenstrukturen im 19. und 20. Jahrhundert den heuristisch ermöglichten Blick auf eine globale Form von Staatlichkeit nicht sofort wieder verstellt, insofern eine so entstehende Form von Weltstaatlichkeit schlechterdings nur als „nation-state writ large“ (Fine 2003: 465) erwartet werden kann.

Repräsentieren Ruggie und Higgott/Ougaard eine Art Speerspitze oder Avantgarde des „Mainstreams“ von Globalisierungsanalysen aus dem Bereich der Politikwissenschaft, so geht Martin Shaw in einem Grenzgang zwischen politikwissenschaftlichen und soziologischen Analysen konsequent den weiteren Schritt, in Bezug auf den weltpolitischen Strukturwandel (insbesondere nach dem Ende des 2. Weltkrieges und im Anschluss an das Ende des Kalten Krieges, sowie hinsichtlich der im Verlaufe dieses Wandels konsolidierten globalen Strukturen von Governance) von der Entstehung von Staatlichkeit in Gestalt eines „Globalstaates“ („global state“) zu sprechen (Shaw 2000).

Der Grundgedanke Shaws ist dabei bestechend einfach und eigentlich kaum originell: die Welt war und ist von einer Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Formen von Staatlichkeit gekennzeichnet. Dabei stellt die gegeneinander exklusive territoriale Abgrenzung von staatlichen Entscheidungszentren den Ausnahmefall dar. Der Wettbewerb von Entscheidungszentren um das Prärogativ kollektiv verbindlichen Entscheidens (sei es zwischen Zentral- und Gliedstaaten, sei es heute zwischen der EU oder anderen internationalen Organisationen und den jeweiligen Mitgliedsstaaten; siehe ebd.: 181) stellt dagegen den „Normalfall“ im weltpolitischen System dar. Shaw überträgt diese empirische Diagnose, nach der sich verschiedene Formen von Staatlichkeit trotz möglicherweise widerstreitender Exklusivitätsansprüche zueinander in weiten Teilen inklusiv verhalten *können* (nicht müssen!) auf die globale Ebene. Insbesondere der Kalte Krieg stellt dabei einen Entwicklungsschritt des weltpolitischen Systems dar, in welchem sich die semi-globale Form des integrierten „Blockstaates“ herausbildete. Gestützt auf die Hegemonialstellung der USA penetrierten dabei die internationalen Organisationen der westlichen Staatenwelt die Nationalstaaten des westlichen „nationalen“ Blockstaates, welche ihre Selbstbeschreibung in deren Sinne adaptierten. Demgegenüber suchte der östliche, „internationale“ Blockstaat diese Selbstbeschreibungen nicht mittelbar über internationale Organisationen, sondern durch direkte machtpolitische und ideologische Einflussnahmen zu verändern, mit entsprechend geringem Erfolg in der Herstellung von Legitimität für das semi-globale Staatsgebilde (ebd.: 124ff). Das Ende des Kalten Krieges markiert die Durchsetzung des westlichen Blockstaates und seine Konsolidierung als „globales westliches Staatskonglomerat“. Die Einbettung der Nationalstaaten in die internationalen Organisations- und Normstrukturen der westlichen Staatenwelt erhält dabei globale Legitimität. Dabei entsteht hierbei jedoch *keine* globale imperiale Konstellation unter Führung des westlichen Staatskonglomerats:⁸ zum einen gibt es weiterhin Staaten und Staatsformen außerhalb dieses Konglomerats, sei es in Form quasi-imperialen Nationalstaaten wie Russland oder der Volksrepublik China, sowie eine Vielzahl unterschiedlicher neuer Proto- und Quasistaaten (Shaw 2000: 208-11). Vor allem aber entsteht zum anderen als neue Struktur eine *globale Ebene von Staatlichkeit*, die eng mit dem westlichen Staatskonglomerat verwoben, aber keinesfalls mit diesem deckungsgleich ist (ebd.: 214f). Der Globalstaat erscheint dann als eine „komplexe Artikulation des globalisierten westlichen Staates in der globalen Ebene staatlicher Macht“ (ebd.: 255). Vier Elemente kennzeichnen laut Shaw die globale Ebene des Globalstaates: (1) der institutio-

⁸ Genau dieses Argument vertritt Chimni 2004.

nelle Rahmen legitimer globaler politischer Macht und ihrer Durchsetzung (vor allem in Form der Vereinten Nationen); (2) der institutionelle Rahmen der Weltwirtschaft und einer globalen Zivilgesellschaft (vor allem in Form der Bretton Woods-Institutionen, der WTO sowie von Menschenrechts- und Umweltregimen); (3) der sich herausbildende Rahmen globaler Rechtsinstitutionen; (4) die „ideologische“ Gemeinsamkeit einer geteilten Selbstwahrnehmung bzw. -beschreibung als „internationale Gemeinschaft“.⁹ Die Ausprägung aller vier Dimensionen der globalen Ebene des Globalstaates hängt von einer erfolgreichen Artikulation des „globalisierten westlichen Staates“ ab; gleichzeitig kann das „globale westliche Staatskonglomerat“ bzw. das westliche Staatsmodell seine Stellung im Zentrum des Globalstaates nur behaupten, insofern es sich über die globale Ebene weltweit legitimieren kann. Die Differenz ist feinsinnig, aber bedeutsam, insofern sie es gerade erlaubt, die weiterbestehende Formenvielfalt eines inklusiven Globalstaates nicht sofort wieder zugunsten des Arguments einer globalen Durchsetzung eines westlichen Staatsmodells einzuebnen (Meyer u.a. 1997).

Vor dem Hintergrund eines ganz anderen Ansatzes noch einen deutlichen Schritt weiter geht Alexander Wendt, der, ohne sich dabei freilich auf Vorhersagen hinsichtlich des Zeithorizontes einzulassen, von einer „Unausweichlichkeit“ eines Weltstaates spricht (Wendt 2003). Vor dem Hintergrund eines komplexen Mixes teleologischer und systemtheoretischer Überlegungen sowie seiner eigenen Arbeiten zur „Persönlichkeit“ von Staaten (Siehe Wendt 1999; 2004) argumentiert Wendt, dass der Weltstaat das unausweichliche Ergebnis eines sozialen Ringens um Anerkennung zwischen den Staaten und einer sich als dessen Ergebnis ausformenden kollektiven Identität sei. Der „Weltstaat“ erscheint dabei als der „Attraktor“ eines evolutionären Staatensystems auf dem Weg zu einem metastabilen Zustand. Ohne hier auf die Details des Wendtschen Arguments eingehen zu können, erscheint dabei bemerkenswert, dass auch der hier auf Grundlage eines systemtheoretisch-teleologischen Arguments diagnostizierte „unausweichliche“ Weltstaat keineswegs als ein Welt-Einheitsstaat gedacht wird, sondern als eine Zusammensetzung örtlicher Realisierungen eines Weltstaates (ebd.: 505).¹⁰

Es ist diese Diagnose, die das neue Denken über den Weltstaat von den meisten bisherigen Entwürfen abhebt. War bislang vom Weltstaat in negativem Sinne als Weltzentralstaat oder in positiverem Sinne als Weltföderation die Rede, so verstehen neuere soziologische und politikwissenschaftliche Annäherungsversuche an das Thema den Weltstaat dezidiert als eine Manifestation einer globalen Staatlichkeit, die sich zu anderen – wenngleich nicht notwendigerweise allen – Formen von Staatlichkeit inklusiv verhält. Folglich wird mit der Diagnose der Herausbildung von Weltstaatlichkeit weder behauptet, dass territorial begrenzte Staatsgebilde verschwinden, noch wird dabei unterstellt, dass es sich bei einer globalen Ebene von Staatlichkeit notwendigerweise um die stärkste oder sichtbarste Form von Staatlichkeit handelt.

Nun ließe sich gegen alle angeführten Reden von der Herausbildung eines „Global-“ oder „Weltstaates“ einwenden, dass hier schlichtweg die Strukturen der „Global Governance“ überbewertet werden, zweifelsohne entstandene politische Instrumentarien politischer Steuerung jenseits des Nationalstaates mithin vorschnell mit dem Staatsbegriff belegt wer-

⁹ Siehe Buzan/Gonzalez-Pelaez 2005; auch Cronin 1999; Weller 2000.

¹⁰ Auf eine andere Argumentationslinie, welche mit eher simplen Überlegungen etwa aus einem zunehmenden Bevölkerungsdruck auf die Unausweichlichkeit der Entstehung eines Weltstaates schließt, soll an vorliegender Stelle nicht weiter eingegangen werden; siehe etwa Graber 2004; Carneiro 2004.

den. Ein solcher Einwand erscheint dabei insofern und solange berechtigt, wie der Status der sich herauschälenden Weltstaatlichkeit nicht auch hinsichtlich ihres relevanten gesellschaftlichen Kontextes näher spezifiziert wird. Die Rede von einer „Weltstaatlichkeit“ macht nur dann Sinn, wenn sich emergente Strukturen im politischen System beobachten lassen, welche sich nachhaltig von einer lediglich fortschreitenden, dichteren Vernetzung bestehender nationaler bzw. regionaler Strukturen abheben. Und sie macht nur dann Sinn, wenn es sich bei diesen Strukturbildungen nicht um einen isoliert im politischen System ablaufenden Prozess handelt, sondern um einen eng mit entsprechenden Entwicklungen im Rechtssystem verwobenen.

Erst ein globaler Konstitutionalisierungsprozess, das Entstehen einer „Globalverfassung“,¹¹ rechtfertigt es, im Gesamtkonglomerat der „Global Governance“ mehr zu sehen als lediglich die Entstehung neuer Mechanismen politischer Steuerung und den Blick in Richtung auf die Vermutung von Weltstaatlichkeit zu lenken. Mehr als einen Anfangsverdacht auf die Herausbildung von Weltstaatlichkeit begründet aber selbst eine solche Globalverfassung zunächst nicht.

II. Globalverfassung als Fundament von Weltstaatlichkeit – Weltöffentlichkeit, Weltpolitiken und Weltsemantik als Bausteine

Nicht die Global Governance als Sinnbild des politischen Prozesses auf globaler Ebene, sondern erst die rechtliche Flankierung dieses Prozesses legen die Vermutung nahe, dass es hier um wesentlich mehr gehen könnte als lediglich eine „Verrechtlichung internationaler Beziehungen“.¹² Dabei gilt es, nicht erst in der Avantgarde von Entwicklungen des Rechtssystems der Weltgesellschaft, also etwa in der vielbeschworenen *lex mercatoria* des transnationalen Handelsrechts, der *lex digitalis* als staatenlosem Recht des Kommunikationszeitalters, oder aber etwa in der Einrichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit die wesentlichen Indizien für einen globalen Konstitutionalisierungsprozess zu vermuten. Ein solcher Prozess kann sich nur auf einem langsam gewachsenen und soliden Fundament struktureller Kopplung zwischen dem politischen System und dem Rechtssystem der Weltgesellschaft entfalten. Die „Avantgarde“ transnationaler Rechtsentwicklung benötigt in diesem Sinne den Hintergrund eher „traditioneller“ globaler Rechtsformen. Damit ist vor allem die kontinuierliche Fortentwicklung des staatenbasierten Völkerrechts angesprochen. Mitnichten lediglich ein archaisches Relikt der Staatenwelt,¹³ entwickelt sich das Völkerrecht in einer robusten Weise fort und entfaltet Wirkung im politischen System.¹⁴ Dies gilt allem voran für den weltweiten Menschenrechtsschutz. Dabei lässt sich gerade angesichts der vielfältigen Menschenrechtsverletzungen in Folge der Terroranschläge des 11. September 2001, vor allem in Form der Folterungen in Abu Ghraib sowie der Etablierung einer rechtsfreien Zone in Guantanamo Bay, feststellen, dass die dadurch ausgelöste weltweite Empörung den Anspruch der Menschenrechte auf universale Geltung und Anwendung eher noch *unterstrichen* und ins Rampenlicht der Weltöffentlichkeit gerückt hat. Nicht zu unterschätzen ist darüber hinaus die Etablierung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit mit

¹¹ Ausführlich Fischer-Lescano 2005.

¹² Siehe zum Konzept der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen Abbott u.a. 2000.

¹³ So Zumbansen 2001.

¹⁴ Ein Überblick: Von Bogdandy 2003.

dem Statut von Rom. Hier unterhöhlt zwar insbesondere das Fernbleiben der USA die Praxis internationaler Strafgerichtsbarkeit. Bemerkenswert ist aber eher, dass der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag seine Arbeit aufnehmen konnte, *obwohl* der mächtigste Staat der Erde dies aktiv zu verhindern suchte. Der Menschenrechtsschutz bildet in diesem Sinne das *Fundament* einer „Globalverfassung“ (Fischer-Lescano 2005) und des damit umzeichneten Konstitutionalisierungsprozesses im Zuge der Herausbildung von Weltstaatlichkeit. Erst hierauf gründend kommt es zu weiteren „Verfassungen“ in Form struktureller Kopplungen zwischen dem Rechtssystem und verschiedenen Funktionssystemen. Alleine in Bezug auf die Menschenrechte scheint sich dabei in politischen und rechtlichen Diskursen ein Selbstverständnis dahingehend ausgebildet zu haben, *dass* es um einen Konstitutionalisierungsprozess geht, der es erlaubt, von der Existenz einer Verfassung in der Weltgesellschaft zu sprechen.¹⁵ Hiermit ist unter Berücksichtigung einer zunehmend funktionalen bzw. issue-spezifischen Binnendifferenzierung des Weltrechts (siehe Fischer-Lescano/Teubner in diesem Band) weder ein normativer Primat einer solchen politischen Globalverfassung vor anderen sich entwickelnden Verfassungen in der Weltgesellschaft unterstellt, noch wird hiermit behauptet, dass es sich um eine staatenzentrierte Verfassung in dem Sinne handelt, dass sie nicht über die traditionellen Grenzen des Völkerrechts hinausweisen würde (ganz im Gegenteil!). Es handelt sich bei einer solchen Globalverfassung um eine kaum umkehrbare, wenn auch rudimentäre grundrechtliche Absicherung neuer Strukturen des Regierens jenseits des Nationalstaates und in diesem Sinne um dessen notwendige Ergänzung im Hinblick auf die Entwicklung von Weltstaatlichkeit. Und es handelt sich um eine weltverfassungsrechtliche Voraussetzung für die fortschreitende Verrechtlichung des politischen Systems der Weltgesellschaft – eine Grundlage, welche im Übrigen in der breiten Diskussion um eine „Verrechtlichung der internationalen Beziehungen“ weitgehend ausgeblendet wird.¹⁶

Gerade die zur Entwicklung der Global Governance komplementäre Entwicklung und Differenzierung des Rechtssystems im Sinne eines globalen Konstitutionalisierungsprozesses verdeutlicht, dass überhaupt nur dann begonnen werden kann, von Weltstaatlichkeit zu sprechen, wenn damit nicht nur eine autonome Strukturentwicklung des politischen Systems gemeint ist. Wie jede andere Form von Staatlichkeit vollzieht sich auch die Herausbildung von Weltstaatlichkeit nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum. So unterschiedlich und in Bezug auf Weltstaatlichkeit offen die hier relevanten Entwicklungspfade auch verlaufen mögen: die Konsolidierung von Staatlichkeit kann sich nur unter der Ausformung von – je nach theoretischer Vorliebe – „strukturellen Kopplungen“ oder „Interdependenzen“ zwischen dem politischen und anderen Funktionssystemen der Weltgesellschaft, vor allem aber dem Rechtssystem, vollziehen. Weltstaatlichkeit muss in diesem Sinne auf einer strukturell abgesicherten Basis in der Weltgesellschaft stehen – die lose Referenz auf ein gemeinsam geteiltes „globales Bewusstsein“ reicht nicht aus (so Shaw 2000: 112).

Wie jedoch bereits erwähnt: selbst eine sympathisierende Lesart der Gesamtheit der mit „Global Governance“ zusammenfassenden Strukturbildung im politischen System der Weltgesellschaft *zusammen* mit dem Prozess der Herausbildung einer Globalverfassung lässt letztendlich nicht mehr als eine Andeutung von Weltstaatlichkeit am Horizont einer zwar nicht mehr rein nationalstaatlich segmentierten, aber unterschiedlich durchstaatlichten

¹⁵ Siehe zu den Kriterien für die Herausbildung von Verfassungen in der Weltgesellschaft den Beitrag von Fischer-Lescano und Teubner in diesem Band.

¹⁶ Siehe weiter Albert 2007.

und von allenfalls wenigen „lateralen Weltsystemen“ (Willke 2001) durchzogenen Weltgesellschaft vermuten. Aber es besteht ein Anfangsverdacht auf die Entstehung einer wenn auch zunächst nur sehr „schlanken“ Weltstaatlichkeit.

Für die Entwicklung einer „robusteren“ Form von Weltstaatlichkeit müssen eine Reihe von Entwicklungen hinzutreten – welche in einem im Bereich der Global Governance-Forschung oftmals vorherrschenden Blickwinkel der Frage nach den Bedingungen für effektive und effiziente politische und rechtliche Steuerung nur allzu oft ausgeblendet bleiben: Weltstaatlichkeit kann nur dann über eine Welt-Minimalstaatlichkeit oder den Status der Verknüpfung lateraler Weltsysteme hinausgelangen, wenn zu den politischen Steuerungs- und Entscheidungsmechanismen der Global Governance und zu einem globalen Konstitutionalisierungsprozess wenigstens die Herausbildung einer Weltöffentlichkeit sowie die Konsolidierung der Fähigkeit des politischen Systems, Sanktionen global durchzusetzen und redistributive Maßnahmen durchzuführen, hinzutreten. Noch voraussetzungsvoller erscheint dann die Entstehung eines Weltstaates aus einer Weltstaatlichkeit heraus, ein Prozess, welcher unbedingt die Entstehung einer entsprechenden Semantik, ein Aufgreifen des Begriffs in der Selbstbeschreibung des politischen Systems der Weltgesellschaft voraussetzt.¹⁷

Dabei erscheint es keinesfalls abwegig, nach derartigen Elementen der Ausprägung von Weltstaatlichkeit Ausschau zu halten: man sieht sie zumeist nur dann nicht, wenn man wie im traditionellen Weltstaats-Diskurs nach nationalstaatlichen Analogien in größerem Maßstab sucht. Auch hier gilt es, sich konsequent vom Blick des „methodologischen Nationalismus“ zu lösen. Wie vielfach in der Diskussion um ein demokratisches Defizit in der Europäischen Union und einer „europäischen Öffentlichkeit“ angeführt, so gilt auch für die Frage einer Weltöffentlichkeit, dass dieser Blick nur allzu oft die Erwartung nahe legt, nach der eine ausgebildete öffentliche Meinung, vor allem vermittelt über eine mehr oder weniger diskursiv integrierte Medienlandschaft, Voraussetzung für die Konsolidierung staatlicher Strukturen sei. Zum einen unterstellt eine solche Erwartung jedoch den Strukturen von Staatlichkeit auf europäischer wie auf globaler Ebene ein quasi-nationales Element in Form der idealisierenden Vorstellung eines sich „gegenüber“ dem politischen System als öffentliche Meinung verhaltenden Demos.¹⁸ Zum anderen übersieht sie dabei, dass diese idealisierende Unterstellung, die Repräsentation der öffentlichen Meinung als „einer“ Stimme, nicht Voraussetzung für die Herausbildung moderner Staaten war, sondern vielmehr selbst erst aufgrund der Zentralisierung der Staatsgewalt im absolutistischen Staat möglich wurde. Eine Weltöffentlichkeit ist in diesem Sinne nur wahrzunehmen, wenn sie als irgendwie autonomes, der Emergenz staatlicher Strukturen vorgelagertes Gebilde gedacht wird. Wenn aber Öffentlichkeit immer auch als ein Reflexivwerden von Staatlichkeit selbst gedacht werden muss, dann sprechen gute Gründe dafür, die Entstehung einer Weltöffentlichkeit gegebenenfalls schon in ihrer Inszenierung etwa in den Weltausstellungen im 19. Jahrhundert, spätestens aber in dem Moment zu lokalisieren, in welchem mit der Gründung des Völkerbundes politische Herrschaft zumindest *symbolisch* auf eine globale Ebene übertragen wurde.¹⁹ Seitdem konsolidiert sich Weltöffentlichkeit nicht einmal primär über eine enge diskursive Vernetzung von Medien – wengleich sich auch hier die globale Medien-

¹⁷ Siehe ausführlicher zur Frage der Entwicklung einer Weltstaatssemantik und einer Weltöffentlichkeit Albert 2005.

¹⁸ Vgl. zur Implausibilität dieser Vorstellung im Rahmen eines hinreichend komplexen Verständnisses von politischer Kommunikation Japp/Kusche 2004; weiter Stichweh 2002.

¹⁹ So das Argument von Jaeger 2004; weiter Charnovitz 2003.

landschaft zunehmend weg von ihrer Orientierung auf rein nationalstaatlich gefasste Diskurszusammenhänge zu entwickeln scheint. Vielmehr entsteht sie im gemeinsamen Bezug ganz unterschiedlicher Medienlandschaften auf bestimmte „Weltereignisse“, in denen sich über eine globale Betroffenheit (im negativen wie im positiven Sinne) Weltöffentlichkeit herstellt und aktualisiert. Dabei wirkt die symbolische Herstellung von Weltpolitik durch Rituale (etwa in den „Weltkonferenzen“ der Vereinten Nationen; Wesel 2004) ebenso als Referenzpunkt für die Konstruktion von Weltöffentlichkeit wie Katastrophen oder etwa herausragende technische oder wissenschaftliche Leistungen.

Hinsichtlich der Herausbildung von Weltpolitiken mag es zunächst als zynisch erscheinen, in einer zunehmenden Interventions- und Direktadministrationspraxis auf der einen sowie in (oftmals unzulänglichen) Entwicklungs- und Nothilfepolitiken auf der anderen Seite Indizien für die Fähigkeit von Weltstaatlichkeit zu vermuten, politische Entscheidungen durchzusetzen und global redistributive Politiken zu institutionalisieren. Doch auch hier gilt es wiederum, sich der durch einen „nationalen Blick“ auferlegten Beschränkungen zu erinnern. Eine vollumfängliche Implementierung des in der Charta der Vereinten Nationen angelegten Konzepts der globalen Monopolisierung legitimer Gewaltanwendung sowie die umfassende Koordination weltweiter Entwicklungs- und Sozialhilfe zur Institutionalisierung einer „globalen Sozialpolitik“²⁰ stellen keinesfalls die Voraussetzung für die Entstehung von Weltstaatlichkeit dar. Vielmehr erscheinen gerade die Tatsache, dass militärische Maßnahmen mit Billigung der Vereinten Nationen seit dem Ende des Kalten Krieges zugenommen haben sowie die Zunahme von Gebieten unter faktischer Treuhandschaft²¹ als Indiz dafür, dass der Sicherheitsrat mit einer Verspätung von mehr als einem halben Jahrhundert beginnt, seine Rolle als Sicherheitskabinett eines Weltstaates zu spielen – wenn auch weiterhin nur punktuell und oftmals mehr schlecht als recht.²² Und in ähnlichem Sinne als Indiz für die Entstehung von Weltstaatlichkeit ließe sich werten, dass Entwicklungs- und Hilfspolitik zunehmend im Kontext der Adressierung globaler Probleme als Frage globaler Redistribution verstanden wird, aber ohne den normativen und ideologischen Überbau einer Neuen Weltwirtschaftsordnung. Nicht (nur) Prozesse der Strukturbildung auf einer Makroebene kennzeichnen in diesem Sinne die Herausbildung von Weltstaatlichkeit; vielmehr manifestiert sie sich, in Anlehnung an Foucaults Begriff der „Gouvernementalität“, ebenfalls in den vielfältigen Kapillaren globalen Regierens.²³

Alle diese Überlegungen bieten keinerlei überzeugenden Hinweis darauf, dass sich ein *Weltstaat* im Entstehen befinden würde. Sie unterbreiten zunächst und vor allem den Vorschlag, dass die Herausbildung von *Weltstaatlichkeit* einen analytischen Zugriff bietet, der es erlaubt, konsequent auf Fragen globaler Strukturbildung im politischen System der Weltgesellschaft abzustellen und die unterschiedlichsten empirischen Beobachtungen in diesem Sinne einzuordnen. Mit der Behauptung der Entstehung einer solchen inklusiven Form von Weltstaatlichkeit ist zum einen die Absage an ein – normativ geleitetes – Welt-einheitsstaatskonzept als relevanter Beobachtungskategorie verbunden. Zum anderen aber auch die Feststellung, dass es in einer Weltgesellschaft, die selbst nur sinnvollerweise als Einheit von Differenzen verstanden werden kann, um mehr geht als lediglich eine „Pluralisierung der Staatenwelt“, die etwa Ulrich Beck als charakteristisch für ein „kosmopoliti-

²⁰ Siehe hierzu auch den Beitrag von Lutz Leisering in diesem Band.

²¹ Siehe etwa Berdal/Caplan 2004.

²² Siehe im Überblick den Reformbericht United Nations 2004.

²³ Siehe ähnlich in Bezug auf den Begriff der „Globalisierung“ Lerner/Walters 2004.

ches Zeitalter“ vermutet (Beck 2002: 384ff). Zum *Weltstaat* fehlt der *Weltstaatlichkeit* noch Einiges: selbst eine noch so intensive Institutionalisierung der Global Governance, ihre rechtliche Begleitung und Absicherung, die Konsolidierung einer Weltöffentlichkeit vermittelt einer globalen Medienlandschaft sowie Politiken globaler Sanktion und Redistribution machen noch keinen Weltstaat. Was fehlt, ist eine entsprechende Selbstbeschreibung des politischen Systems der Weltgesellschaft. Deren Entstehung ist gegenwärtig nicht zu beobachten. Die Möglichkeit ihrer Herausbildung erscheint aber alles andere als abwegig. Zum einen findet sich im politischen System mit der „internationalen Gemeinschaft“ schon seit langem eine Formel der Selbstbeschreibung des politischen Systems der Weltgesellschaft, zum anderen unterbreiten eine „globale Zivilgesellschaft“, eine „Weltöffentlichkeit“, aber auch etwa eine „Weltgeschichte“ Angebote, welche zum Umbau der Semantik einer internationalen Gemeinschaft hin auf eine Weltstaats-Semantik herangezogen werden könnten. Bei der Entstehung einer solchen Semantik geht es keinesfalls um einen automatischen oder eingerichteten, vor allem aber geht es um einen politisch umstrittenen Prozess. So sehr sich in Bezug auf die Herausbildung von Weltstaatlichkeit und eines Weltstaates viele Analogieschlüsse zur Entstehung der Nationalstaaten verbieten, so heuristisch aufschlussreich mag doch der Vergleich mit dem Prozess der europäischen Integration sein: auch hier geht die Analyse der Entstehung einer neuen (inklusive!) Form von Staatlichkeit der Möglichkeit der Entstehung eines europäischen Staates voraus, besteht eine europäische Verfassung, ohne dass es eines Verfassungsvertrages bedurft hätte, konsolidieren sich politische Entscheidungsdurchsetzung und redistributive Politiken graduell – und führen die Rede von einem „europäischen (Super-) Staat“ vor allem diejenigen im Mund, welche ihn aus missverständlicher Analogie mit einem Nationalstaat politisch ablehnen.

Wenn in den folgenden Kapiteln der Versuch unternommen wird, verschiedene Facetten der Herausbildung von Weltstaatlichkeit in Augenschein zu nehmen, dann versteht es sich von selbst, dass nicht jeder der Verfasser der einzelnen Kapitel der These zustimmen würde, dass sich diese Facetten zu einem harmonischen Gesamtbild zusammensetzen lassen, in dem man die Entstehung von Weltstaatlichkeit sieht. Mit der Frage der Entstehung von Weltstaatlichkeit im Hintergrund sehen aber alle die von ihnen behandelten Fragen anders, als wenn sie nur, scheinbar neutral, nach „Strukturbildungen“ im internationalen System, oder aber, geleitet von traditionellen, normativen Verständnissen von Weltstaatlichkeit fragen. Sie präsentieren damit gemeinsam den Vorschlag, den Begriff der Weltstaatlichkeit analytisch ernst zu nehmen. Und sie erinnern daran, dass es sich bei der „Global Governance“ mitnichten um einen Prozess politikentleerter Strukturbildung handelt, sondern damit immer auch die Frage nach einer Grenzverschiebung und Neukonstitution des Politischen in der Weltgesellschaft aufgeworfen wird.

Ganz in diesem Sinne argumentiert *Rudolf Stichweh* in seinem Kapitel zu „Dimensionen des Weltstaats im System der Weltpolitik“, dass dem Staatsbegriff eine anregende Funktion zur Beschreibung gegenwärtiger Strukturen der Weltpolitik zukommt. Mit dem „Staat“ des „Weltstaates“ kann dabei nur, in einem klassischen Verständnis des Begriffs, der „Zustand der öffentlichen Dinge im System der Weltpolitik“ gemeint sein. Unter Rückgriff auf weltgesellschaftstheoretische Überlegungen betont Stichweh in diesem Zusammenhang, dass sich ein solcher Zugriff aus der Anerkennung der Tatsache ergibt, dass Weltgesellschaft und Weltpolitik dem National- und Territorialstaat historisch vorgängige Formen sind, mithin also gerade auch ein „Weltstaat“ nicht als Kontinuierung dieser Institutionen verstanden werden darf. Stichweh sieht Elemente des Weltstaates in einer Reihe

von Strukturbildungsprozessen und Formen: gleichsam kontrafaktisch in der Nicht-Duldung staatsfreier territorialer Räume in der Weltpolitik, in der Herausbildung einer Weltöffentlichkeit als „kommunikativer Fiktion“ des politischen Systems der Weltgesellschaft, in der Herausbildung einer Semantik von „Weltgemeinschaft“, sowie zumindest im Anspruch der Vereinten Nationen auf die Kontrolle legitimer physischer Gewaltausübung im weltpolitischen Zusammenhang. Unbeschadet dieser Diagnose scheidet für Stichweh die Vorstellung des Entstehens eines weltstaatlichen Entscheidungszentrums an der Faktizität des funktional differenzierten Regierens der „Global Governance“. Ähnlich kritisch gegenüber der Vorstellung einer weltstaatlichen *Einheit* argumentieren *Andreas Fischer-Lescano* und *Gunther Teubner*, wenn sie auf den fragmentierten Charakter des Weltrechts verweisen. Stellt die Entwicklung des Weltrechts eine Grundlage für eine für Weltstaatlichkeit konstitutive *Konstitutionalisierung* im Sinne der Herausbildung von „Globalverfassungen“ dar, so verfehlt die Vorstellung der Herausbildung eines einheitlichen Rechtsraumes die Realität der globalen Rechtsbildungsprozesse, die Fischer-Lescano und Teubner beobachten. Das Weltrecht formt sich nicht nach dem Modell einer „etatistischen Rechtseinheit“, sondern in Form globaler, in Bezug auf unterschiedliche Funktionen autonomer Rechtsregimes. Deren punktuelle Vernetzung untereinander ist nicht ausgeschlossen, verdichtet sich aber nirgends zu einer für nationale Rechtsordnungen typischen systematischen Verknüpfung von Rechtsregeln untereinander. Die Entwicklung eines solcherart fragmentierten Weltrechts trägt eine Vielzahl globaler Konstitutionalisierungsprozesse und bildet somit eine Grundlage für die Herausbildung von Weltstaatlichkeit – *eine* Verfassung des Weltstaates ist freilich nicht in Sicht.

Ebenfalls auf das Weltrecht bzw. auf die Verbindung von Recht und Politik als Element von Weltstaatlichkeit geht der Beitrag von *Hauke Brunkhorst* ein. Er teilt dabei in einer wichtigen Hinsicht die Diagnose von Fischer-Lescano und Teubner: es existiert ein Weltrecht, welches sich in eine Reihe von globalen Verfassungsregimes im Netz regionaler und globaler Organisationen einspeist. Nach Brunkhorst beinhalten diese postnationalen Organisationsverfassungen eine Reihe von Elementen von Staatlichkeit. „Zersplitterte Elemente inklusiver Weltstaatlichkeit“ verdichten sich jedoch nirgends zu *einem* Weltstaat. Unbeschadet dessen steht auch eine derart gebrochene Weltstaatlichkeit vor dem Problem ihrer (in weiten Teilen mangelnden) demokratischen Legitimität. Kritisch mit dem Problem demokratischer Legitimität globaler Politik setzt sich ebenfalls *Andreas Niederberger* auseinander. Ausgehend von einer Kritik am Gebrauch von Vorstellungen transnationaler Demokratie im Kontext einer weitgehend als „expertokratisch-technokratisch institutionelles Setting“ verstandenen „Global Governance“ bietet Niederberger ein Verständnis transnationaler Demokratie an, das nicht auf kollektiver Autonomie als normativem Kriterium zur Begründung der Legitimität supranationaler Institutionen beruht, sondern als Alternative das Prinzip der „Nicht-Beherrschung“ vorschlägt. Vor diesem Hintergrund kommt Niederberger zu einer normativen Begründung von vier Elementen transnationaler Demokratie, welche die Verbindung von Elementen von Global Governance charakterisieren sollten und somit gleichsam als Voraussetzung einer demokratischen Legitimität einer Globalverfassung gelesen werden können: Netzwerkstruktur, vertikale Nicht-Beherrschung, horizontale Nicht-Beherrschung, Existenz einer Instanz zur Kontrolle der Einhaltung des Prinzips der Nichtbeherrschung.

Den Blick in die Richtung auf die Entstehung lateraler Weltsysteme sowie die Ausformung von Weltgesellschaft weniger durch Institutionen von Global Governance, als

vielmehr durch die Herausbildung großer Symbolsysteme (etwa des Geldes, der Macht, des Wissens) etc. lenkt der Beitrag *Helmut Willkes*. Willkes Beschreibung einer Herausbildung politischer Strukturen der Weltgesellschaft lässt sich dabei als politische Soziologie und ausdrückliches Plädoyer für globale politische Strukturen unter Bedingungen der Nichtherausbildung von Weltstaatlichkeit verstehen: politische Strukturbildung in der Weltgesellschaft kann sich überhaupt nur aufgrund der Ordnungsform der Symbolsysteme ohne die „traditionelle“ materiale Basis staatlicher Institutionen vollziehen.

Auf zwei „klassische“ Staatsfunktionen und die Möglichkeit ihrer Herausbildung auf weltstaatlicher Ebene, nämlich die Kontrolle physischer Gewalt und die Ausformung von Wohlfahrtsstaatlichkeit, gehen die Kapitel von Lothar Brock und Lutz Leisering ein. *Lothar Brock* sieht in der Konstitutionalisierung des Völkerrechts, insbesondere in Form der Charta der Vereinten Nationen, an sich selbst noch kein Indiz für die Herausbildung von Weltstaatlichkeit, stellt jedoch fest, dass mit der dadurch etablierten Normhierarchie des Rechts eine wesentliche Bedingung der Möglichkeit einer solchen Herausbildung gegeben ist. Allerdings erscheint es Brock in einer längerfristigen Perspektive möglich, die Etablierung eines Gewaltverbots sowie eines Systems kollektiver Friedenssicherung auf globaler Ebene als Schritt hin auf eine Art Weltstaatlichkeit zu interpretieren, sofern eine Instanz zur Entscheidung von Normkollisionen entsteht. Gerade im Kontext der Entstehung globaler Gewaltmärkte, ungleicher Entwicklung, sowie dem Wandel von Formen von Staatlichkeit bringt die Ausdifferenzierung materieller Rechtsnormen Probleme mit sich: während die Konfliktintervention durch die Konstitutionalisierung des Völkerrechts gefördert wird, wird ihre Regulierung dadurch eher behindert, da mit der Konstitutionalisierung Normkollisionen zwangsläufig zunehmen, für die es keine angemessenen prozeduralen Bearbeitungsregeln gibt. Zumindest für den wichtigen Bereich der kollektiven Friedenssicherung ermahnt damit der Beitrag Brocks dazu, negative Folgewirkungen von unvollständigen globalen Konstitutionalisierungsprozessen und einer darauf möglicherweise aufruhenden Herausbildung von Weltstaatlichkeit mit zu berücksichtigen.

Mehr Indizien, als der erste Anschein vermitteln mag, findet schließlich *Lutz Leisering* für die Entstehung eines „Weltwohlfahrtsstaates“. Eine „globale Sozialpolitik“ etabliert sich dabei sowohl durch die globale Ausbreitung westlicher Formen staatlicher Sozialpolitik auf der Ebene der Nationalstaaten als auch durch eine „Sozialpolitisierung“ der Weltpolitik, womit insbesondere die globale Ausbreitung sozialpolitischer Ideen, Institutionen und Instrumente angesprochen ist. Die Frage, ob sich diese verschiedenen Elemente globaler Sozialpolitik zu einem Weltwohlfahrtsstaat aufaddieren, beantwortet Leisering vorsichtig positiv mit dem Verweis, dass sich deutliche Analogien zwischen der historischen Entwicklung nationaler Sozialpolitik und der globalen Sozialpolitik finden lassen. Zum anderen unterbreitet Leisering in diesem Zusammenhang einen gleichsam zwischen dem World Polity- und dem systemtheoretischen Weltgesellschaftsansatz begrifflich vermittelnden Vorschlag, einen Weltwohlfahrtsstaat als intern segmentär in „Neue Wohlfahrtsstaaten“ differenziert anzusehen, wobei diese neuen Wohlfahrtsstaaten westliche Modelle nationaler Sozialpolitik kopieren.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes finden nicht, was sie nicht finden wollen: einen Weltstaat im Sinne eines auf die globale Ebene projizierten Einheitsstaates in Analogie zum Nationalstaat. Sie „finden“ jedoch mit unterschiedlichen Akzentuierungen und in unterschiedlichen Intensitäten Entwicklungen vor, welche als Herausbildung von Weltstaatlichkeit unter dem Vorzeichen eines Verständnisses von inklusiver Staatlichkeit über verschie-

dene Hierarchieebenen hinweg interpretiert werden könnten. Vor allem aber finden sie mit den Begriffen von Weltstaat und Weltstaatlichkeit ein anregendes Potenzial zur systematischen Beobachtung globaler politisch-rechtlicher Strukturbildung vor, welches die hier eher fragmentarisch bleibenden Beobachtungsmöglichkeiten der meisten Ansätze von Globalisierung und Global Governance komplementiert.

Literatur

- Abbott, Kenneth W. u.a. (2000): The concept of legalisation. *International Organization* 54, S. 401-419.
- Albert, Mathias (2007): Beyond Legalisation: Reading the increase, variation and differentiation of legal and law-like arrangements in international relations through world society theory. In: Brütsch, Christian/Lehmkuhl, Dirk (Hg.): *Hard, Soft, and Private Legalities*. London: Routledge (im Druck).
- Albert, Mathias (2005): Politik der Weltgesellschaft und Politik der Globalisierung. Überlegungen zur Emergenz von Weltstaatlichkeit. In: Heintz, Bettina/Münch, Richard/Tyrell, Hartmann (Hg.): *Weltgesellschaft* (Sonderheft der *Zeitschrift für Soziologie*). Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 223-238.
- Archibugi, Daniele (2004): Cosmopolitan democracy and its critics: A review. *European Journal of International Relations* 10, S. 437-473.
- Beck, Ulrich (2002): *Macht und Gegenmacht im globalen Zeitalter. Neue weltpolitische Ökonomie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Berdal, Mats/Caplan, Richard (Hg.) (2004): *The Politics of International Administration*. (Special Issue of *Global Governance* 10). Boulder: Lynne Rienner Publishers.
- Bogdandy, Armin von (2003): Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts. Eine Bestandsaufnahme. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 63, S. 853-877.
- Brassett, James/Higgott, Richard (2003): The normative dimension of a global polity. *Review of International Studies* 29, Special Issue, S. 29-55.
- Brühl, Tanja u.a. (Hg.) (2001): *Die Privatisierung der Weltpolitik. Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess*. Bonn: J.H.W. Dietz Nachfolger.
- Buzan, Barry/Gonzalez-Pelaez, Ana (2005): 'International community' after Iraq. *International Affairs* 81, S. 31-52.
- Carneiro, Robert L. (2004): The political unification of the world: whether, when, and how – some speculations. *Cross-Cultural Research* 28, S. 162-177.
- Charnovitz, Steve (2003): The emergence of democratic participation in global governance (Paris, 1919). *Indiana Journal of Global Legal Studies* 10, S. 45-77.
- Chimni, B.S. (2004): International institutions today: an imperial global state in the making. *European Journal of International Law* 15, S. 1-37.
- Cronin, Bruce (1999): *Community Under Anarchy. Transnational Identity and the Evolution of Cooperation*. New York: Columbia University Press.
- Cutler, Claire/Haufler, Virginia/Porter, Tony (Hg.) (1999): *Private Authority and International Affairs*. Albany: State University of New York Press.
- Fine, Robert (2003): Taking the 'ism' out of cosmopolitanism. An essay in reconstruction. *European Journal of Social Theory* 6, S. 451-470.
- Fischer-Lescano, Andreas (2005): *Globalverfassung*. Weilerswist: Velbrück.
- Graber, Robert Gates (2004): Is a world state just a matter of time? A population-pressure alternative. *Cross-Cultural Research* 28, S. 147-161.